

Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu

Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen
www.oberallgaeu.org/amsblatt

Das Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu wird auf der Internetseite des Landratsamts Oberallgäu unter www.oberallgaeu.org/amsblatt seit 01. November 2024 ausschließlich digital veröffentlicht und dort dauerhaft abrufbar gehalten. Bei der Poststelle des Landratsamts Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer E.09 ist ein Ausdruck zur Einsicht für jeden auf Dauer niedergelegt. Die Niederlegung erfolgt am Tag der digitalen Veröffentlichung.

Unsere Öffnungszeiten finden Sie unter www.oberallgaeu.org/oeffnungszeiten.

Jahrgang 2026

29.09.2026

Nummer 41

**Oberallgäu**
LANDRATSAMT

BürgerService

**Das ist mein Oberallgäu
– maximal digital.**



> OA-digital.bayern

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Einladung

zur **1. Öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft, Umwelt- und Naturschutz des Landkreises Oberallgäu**

am Donnerstag, den 08.10.2026 um 14:00 Uhr bis vorauss. 16:00 Uhr,
im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Oberallgäu in Sonthofen (1. OG Südbau), Oberallgäuer
Platz 2, 87527 Sonthofen

Tagesordnung:

1. Bekanntgaben
2. Öko-Modellregion Oberallgäu-Kempten; Sachstandsbericht
3. Vorstellung Sachgebiet Wirtschaftsförderung, Kreisentwicklung, Tourismus
4. Richtlinie des Landkreises über die Gewährung von Zuschüssen für Veranstaltungen, Einrichtungen und Projekte: Redaktionelle Anpassungen gemäß Geschäftsordnung des Kreistags vom 22.05.2026
5. Allgäuer Bergbauernmuseum: Antrag der Stadt Immenstadt auf Investitionskosten-zuschuss des Landkreises zum Wiederaufbau der Alpe Bierenwang (Beschluss)
6. Behandlung von Anträgen
7. Verschiedenes

gez.
Christian Wilhelm
Landrat

161

Veröffentlichung des Landratsamtes Oberallgäu

Wasserrecht;

Gewässerausbau zur Errichtung einer Überfahrt im Zulauf zum Fugen- und Scheuenbach, Flur Nr. 154 und 195/3, Gemarkung Balderschwang;

Antragsteller: Herr Dr. Philipp Merckle, Im Ebnat 20, 87561 Oberstdorf

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Herr Dr. Philipp Merckle beantragte beim Landratsamt Oberallgäu, Abteilung Wasserrecht, mit Antrag vom 17.07.2026 die Plangenehmigung für die Herstellung einer Überfahrt im Zulauf zum Fugen- und Scheuenbach, Gemeinde Balderschwang. .

Das Landratsamt Oberallgäu führt ein Genehmigungsverfahren gem. § 68 WHG durch. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 und Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Zur besseren Kontrolle des Forstbetriebs zu den ehemaligen Rindbächalpen auf dem Grundstück Fl. Nr. 154, Gemarkung Balderschwang, soll eine Querung in einem Zulauf des Fugen- und Scheuenbach hergestellt werden. Hierzu ist die Herstellung einer verrohrten Überfahrt auf einer Gewässerlänge von maximal 5 m vorgesehen. Der geplante Rohrdurchlass soll einen Durchmesser von 800 mm und ein Sohlgefälle von etwa 2 bis 3 % aufweisen. Nach dem Einbau wird der Rohrdurchlass mit Erde überdeckt. Die Einlauf- und Auslaufbereiche sollen gegen Kolkbildung gesichert werden.

Nach Auffassung des Landratsamtes Oberallgäu verspricht die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse. Es ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig. Die maßgeblichen Unterlagen zur Entscheidung können beim Landratsamt Oberallgäu, Abteilung Wasserrecht, eingesehen werden.

Die Entscheidung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Gez. Justin Martin

158

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 21.09.2026, (Bpl.Nr. 0413/26), Neubau eines Mitarbeiterwohnhauses Schloßstraße 27 in Oberstaufen, (Fl.Nr. 156/1), Gemarkung Oberstaufen, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Markus Haug

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und beim Markt Oberstaufen, Schloßstraße 8, 87534 Oberstaufen, eingesehen werden.

Markus Haug

159

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Änderung der Kehrbezirkseinteilung im Landkreis Oberallgäu

Im Amtsblatt Nr. 6 vom 11. Februar 2003 wurde eine Neueinteilung der Kehrbezirke zum 01. Januar 2003 veröffentlicht. Gemäß § 1 Abs. 1 und 2, § 7 und § 8 Abs. 1 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHWG) war durch den Wechsel des bevollmächtigten Bezirksschornstein-fegers eine Änderung des Kehrbezirkes zum 01. Oktober 2026 vorzunehmen. Laut Bescheid der Regierung von Schwaben vom 03. September 2026 ist im Landkreis Oberallgäu nachfolgender Kehrbezirk betroffen:

Mit Wirkung zum 01. Oktober 2026 übernimmt Herr bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger Oliver Müller, Postfach 12 53, 87485 Wiggensbach, Telefon: 08370-922810, den Kehrbezirk **Waltenhofen**.

Sonthofen, 22.09.2026

gez.: Hölzle

160

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Zustellung

Zustellungsbehörde

Landratsamt Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen

Zustellungsadressat

Anrede: Herrn
Vorname: Azat
Nachname: ACAR
Wohnhaft in: ohne deutschen Wohnsitz (vormals Weitnau)

Dem Zustellungsadressaten wird aufgrund des zurzeit unbekannten Aufenthaltes das Schreiben vom 28.09.2026 mit dem Aktenzeichen „143/220479-hn“ durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Schriftstück kann nach Bekanntmachung der Benachrichtigung bei dem Bürgerservice des Landratsamtes Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen während der Öffnungszeiten in Empfang genommen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Dauer des Aushangs: 12.10.2026

gez.
Henning
Sonthofen, den 28.09.2026

162

Sonthofen, den 29.09.2026



Christian Wilhelm
Landrat

Digital signiert von Amtsblatt,
Landratsamt Oberallgäu
DN: cn=Amtsblatt, Landratsamt
Oberallgäu, c=DE
Datum: 2026.09.29 11:21:25
+02'00'

Amtsblatt,
Landratsamt
Oberallgäu